



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 24/2018

1. August 2018

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
• Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)	2
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 14.10.2018 in Wuppertal-Barmen	9
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Elberfeld	12
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Barmen	15
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Ronsdorf	18
• Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule	21
• Bebauungsplan 1243 – Starenstraße / Öhder Straße -	27
• Bebauungsplan 483 – Am Theishahn -	30
• Bebauungsplan 810 A Uellendahler Straße / Zamenhofstraße – 3. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 1188)	33
• Bebauungsplan 1234 – Rädchen-Süd -	36
• Bebauungsplan 1173 – Holländische Heide -	39
• Bekanntgabe der Fischerprüfung	42
• AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal - Jahresabschluss zum 31.12.2017	43
• WWV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2017	44
• Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG – Preise WSW TALWÄRME CLASSIC ab 01.08.2018	45
• Aufbietung und Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld: Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck	46
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	47
• Öffentliche Zustellungen	49

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Rechtsverordnung

### über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 17.07.2018

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GV NRW 1990 S. 247) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 09.07.2018 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

#### § 2

##### Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 36,36 m 3,40 EUR  
Fahrtstrecke bzw. 21,82 sec. Wartezeit in der Zeit von  
Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Zusätzliches Beförderungsentgelt:

2. für den 1. km einer Fahrtstrecke von 36,36 m  
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,75 EUR) 0,10 EUR
3. ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von  
52,63 m  
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 EUR) 0,10 EUR
4. Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 35,09 m  
Fahrtstrecke von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00  
bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von  
00.00 bis 24.00 Uhr: 3,40 EUR
5. für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene  
Fahrtstrecke von 35,09 m im 1. km  
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,85 EUR) 0,10 EUR
6. ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von  
48,78 m  
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,05 EUR) 0,10 EUR
7. Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte  
Wartezeit von 21,82 sec.  
(entspricht einen Stundenpreis von 16,50 EUR) 0,10 EUR
8. Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte  
Wartezeit von 21,82 sec., ab der 6. Min. für je 10,91 sec.  
(entspricht einen Stundenpreis von 33,00 EUR) 0,10 EUR
9. Für die Bestellung eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag zum  
Grundpreis von 6,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der  
Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird  
auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen  
erhoben. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche  
Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4  
Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben  
werden. („*Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet  
sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs  
Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren  
sämtliche Sitze mit keinerlei  
Belastbarkeitsbeschränkungen gemäß Kfz-Zulassung  
versehen sind. Großraumtaxen müssen auch bei  
vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen  
Gesamtgewichts mindestens 50kg Gepäck befördern  
können*“)

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,00 EUR zuzüglich 2,60 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich dann wie folgt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke auf   | 1,75 EUR |
| 2.  | Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf |          |
| 2.1 | für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km   | 2,70 EUR |
| 2.2 | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke   | 1,90 EUR |
- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber ein Aufwandsentgelt i.H.v. 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
- Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

### § 3

#### **Ermittlung der Beförderungsentgelte**

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

## **§ 4**

### **Quittung**

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

## **§ 5**

### **Beförderungsbedingungen**

Folgende Beförderungsbedingungen sind von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer einzuhalten:

1. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
2. Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
3. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
4. Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht worden werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen und Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
6. Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

## **§ 6**

### **Mitführen des Tarifs**

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 7**

### **Überwachung**

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.
2. § 2 Abs. 1-3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
3. § 2 Abs. 5 die jeweils gültige Kurzfassung der Beförderungsentgelte für den Fahrgast nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.
4. § 3 Abs. 2 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet.
5. § 3 Abs. 3 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundwert nicht gem. § 2 Abs. 2 berechnet und / oder den Fahrgast nicht darauf hinweist.
6. § 4 dem Fahrgast keine datierte und unterschriebene Quittung ausstellt und / oder es versäumt, die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie Name und Anschrift bzw. Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers anzugeben.
7. § 5 die Beförderungsbedingungen nicht einhält.
8. § 6 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt und / oder dem Fahrgast die Einsicht nicht ermöglicht.

(2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 9**

### **Fahrpreisanzeiger**

Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 20.12.2017 außer Kraft.

## Kurzfassung der Beförderungsentgelte

### Anlage zu §2 (5)

<b>Auszug aus dem Taxitarif</b>			
Grundgebühr	3,40€	basic charge	3,40€
für eine Fahrstrecke von		for a driving distance of	
1km werktags von 6 Uhr - 22 Uhr	2,75€	1 km workdays 6 a.m. to 10 p.m.	2,75€
jeder weitere km	1,90€	every additional km	1,90€
Für eine Fahrtstrecke von		for a driving distance of	
1km werktags von 22 Uhr – 6 Uhr	2,85€	1 km workdays 10 p.m. to 6 a.m.	2,85€
jeder weitere km	2,05€	every additional km	2,05€
verkehrsbedingte Wartezeit		traffic-related waiting time	
pro Stunde	16,50€	per hour	16,50€
kundenbedingte Wartezeit		waiting time caused by the costumer	
pro Stunde	33,00€	per hour	33,00€
Bestellen eines Großraumtaxi		order a taxi-van by phone or	
oder Befördern von mehr als		transport of more than 5	
5 Personen (Zuschlag)	6,00€	passengers (additional charge)	6,00€
Pflichtfahrgebiet: Wuppertal		duty cruising area: Wuppertal	

<b>Abmessung und Beschriftung des Tarifauszuges:</b>	
Breite insgesamt	mindestens 160mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Höhe insgesamt	mindestens 95mm
Farbe der Schrift	Schwarz
Farbe des Untergrundes	Gelb
Schriftart und -größe	Arial, mindestens 12, fett

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister



**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 14.10.2018  
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

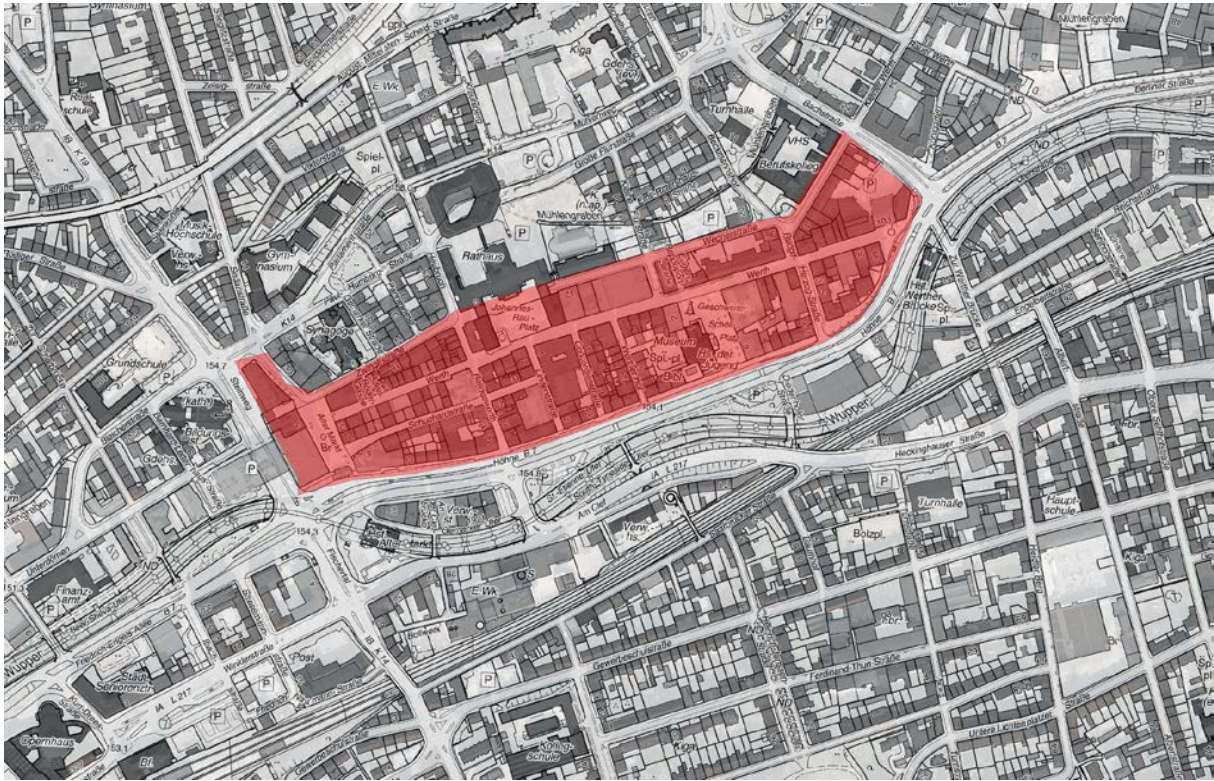
Am Sonntag, dem 14.10.2018, dürfen anlässlich des Stadtfestes chocolART in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in den folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet  
von Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bach-  
straße (südliche Abgrenzung) und  
Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung)  
sowie  
Steinweg (westliche Abgrenzung)  
bis Bachstraße (östliche Abgrenzung)

**§ 2**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 14.10.2018  
in Wuppertal-Barmen**



---

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

Stadt Wuppertal  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 09.12.2018  
in Wuppertal-Elberfeld**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

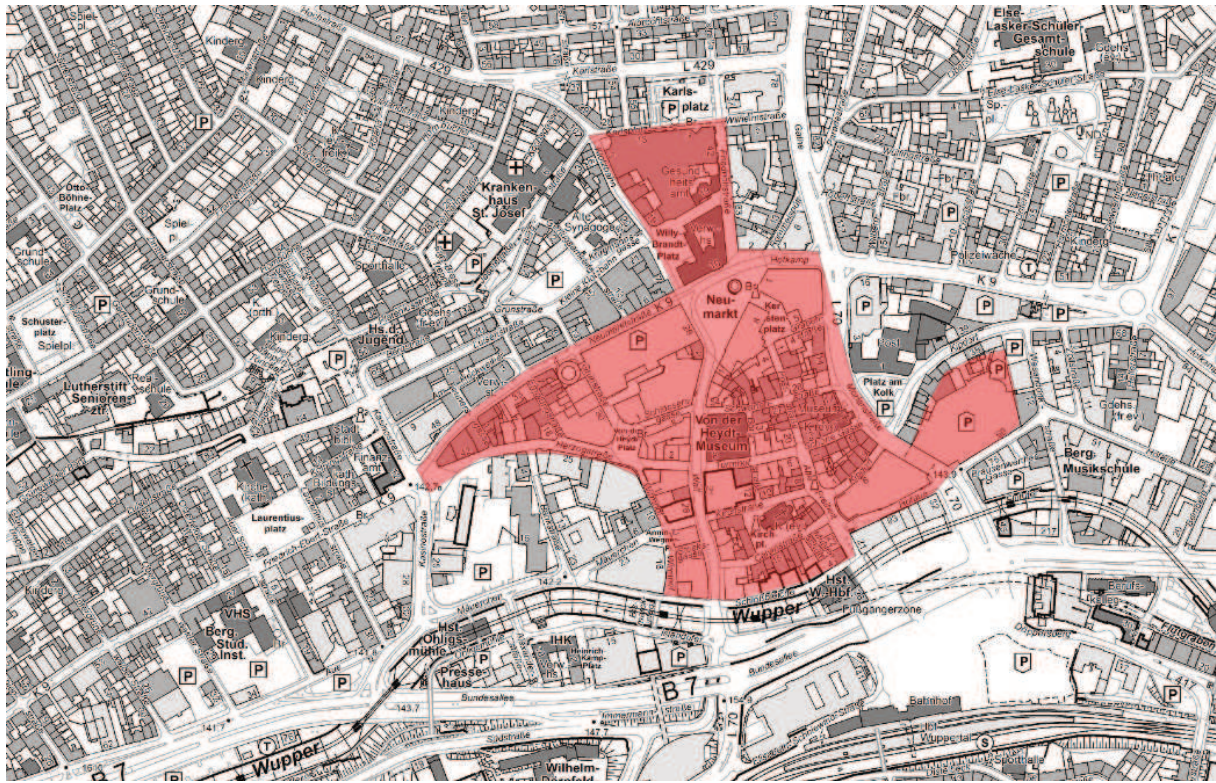
Am Sonntag, dem 09.12.2018, dürfen anlässlich des Lichtermarktes in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet zwischen  
Morianstraße (gerade Hausnummern) / Einkaufszentrum City-Arkaden  
(östliche Abgrenzung)  
und  
Kasinostraße im Kreuzungsbereich mit der Herzogstraße und der Neumarktstraße  
(westliche Abgrenzung)  
sowie  
Neumarktstraße / Willy-Brandt-Platz / Klotzbahn (ungerade Hausnummern) / Karlsplatz (un-  
gerade Hausnummern) / Friedrichstraße / Hofkamp  
(nördliche Abgrenzung)  
und  
Herzogstraße / Wirmhof / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße  
(südliche Abgrenzung)

**§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Elberfeld**



---

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

Stadt Wuppertal  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 09.12.2018  
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

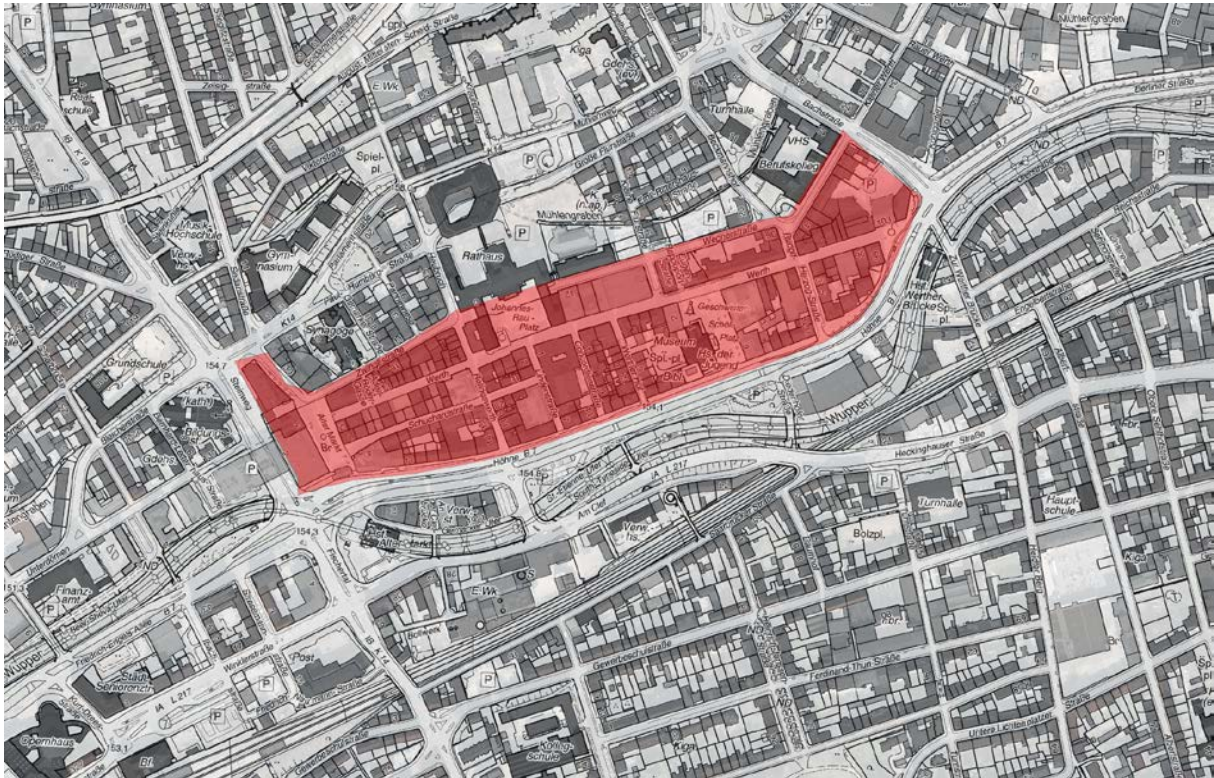
Am Sonntag, dem 09.12.2018, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet von  
Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung)  
und  
Große Flurstraße/Parlamentstraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung) sowie  
Steinweg (westliche Abgrenzung)  
bis Bachstraße (östliche Abgrenzung)

**§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 09.12.2018  
in Wuppertal-Barmen**



---

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende



Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

Stadt Wuppertal  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 09.12.2018  
in Wuppertal-Ronsdorf**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

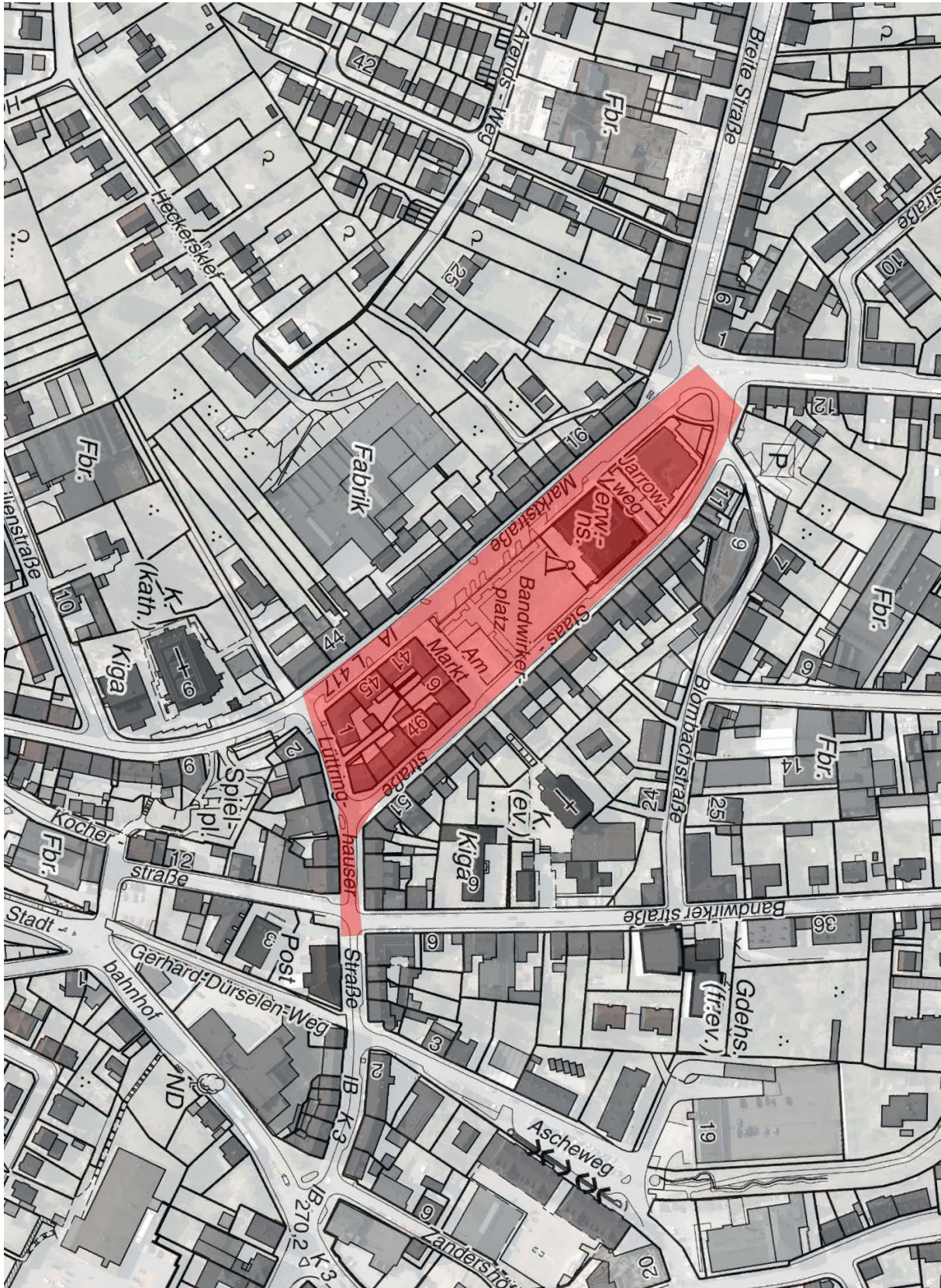
Am Sonntag, dem 09.12.2018, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Ronsdorf Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Bandwirkerstraße,  
Staasstraße,  
Marktstraße

**§ 2**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 09.12.2018  
in Wuppertal-Ronsdorf**



---

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

Stadt Wuppertal  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## **Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule vom 01.10.2018.**

Aufgrund der §§ 7, 41, Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zahlungspflichtige**

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Pflicht der angemeldeten Person zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Im Falle von Minderjährigen besteht die Entgeltspflicht in der Person des/ der unterzeichnenden Sorgeberechtigten.

### **§ 2**

#### **Zustandekommen des Unterrichtsvertrages**

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt nach erfolgter Terminabsprache, Einteilung und Zusendung der Aufnahmebestätigung durch die Berg. Musikschule als abgeschlossener Unterrichtsvertrag.

### **§ 3**

#### **Entgelt**

Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme von Unterricht nach § 4 und für die Miete von Musikinstrumenten nach § 10 der Schulordnung der Bergischen Musikschule (siehe unten) erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmen die als Anlagen 1a und 1b dieser Entgeltordnung beigefügten Aufstellungen.

### **§ 4**

#### **Ermäßigung**

Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für die Ermäßigung des Schulgeldes der Berg. Musikschule vom 01.10.2010.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in monatlichen Raten zu entrichten ist. Der Mietzins für die Miete von Musikinstrumenten ist ein Jahresentgelt, das im Voraus zu entrichten ist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule in der am 01.10.2014 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft gesetzt.

*Auszug aus der Schulordnung der Bergischen Musikschule vom 01.10.2003:*

### **§ 4 Schulgeld**

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Bergischen Musikschule wird ein Schulgeld erhoben, das vom Rat der Stadt festgesetzt wird.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Unterrichtsvertrags. Zur Zahlung des Schulgelds sind der Schüler bzw. - bei Minderjährigen - seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (3) Das als Jahresbetrag festgesetzte Schulgeld ist ohne besondere Aufforderung in Raten jeweils zum mitgeteilten Fälligkeitsdatum zu zahlen.  
Die Bergische Musikschule teilt die Höhe der Raten bei Vertragsabschluss sowie im Falle von Änderungen schriftlich mit.
- (4) Wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers oder aus Gründen, die von der Bergischen Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden kann, wird für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahrs das Schulgeld für einen Monat nach Ende des laufenden Schuljahrs erstattet. Gleiches gilt für zeitlich befristete Unterrichtsangebote von einer Dauer von mehr als zwei Trimestern. Bei zeitlich auf nicht länger als zwei Trimester befristeten Unterrichtsangeboten wird für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe der Dauer das Schulgeld für einen Monat nach Ende der Dauer erstattet. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen.

### **§ 10 Musikinstrumente**

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
- (2) Im Einzelfall können Instrumente im Rahmen der Möglichkeiten der Bergischen Musikschule gemietet werden. Die näheren Einzelheiten sind in den vom Rat der Stadt verabschiedeten *Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

STADT WUPPERTAL / BERGISCHE MUSIKSCHULE

## Anlage 1a | Entgeltordnung neu ab 01.10.2018

GRUNDSTUFE	THEORIE	ERMÄSSIGUNGEN
<b>Klangweise</b>	monatlich 30 €	monatlich 21 €
<b>Musikalische Früherziehung</b>	24 €	Für Schülerinnen und Schüler von Familien, die Leistungen nach dem SGB II oder XII, AsylbLG oder BaföG erhalten oder Inhaber des Wuppertal-Passes sind, wird das Schulgeld auf Antrag um 50 % ermäßigt.
<b>Musikalische Grundausbildung</b>	24 €	Anträge: Reinhold Wagner Tel.: 0202/24819-253
<b>TANZ</b>		
<b>Kindertanz</b>	24 €	
<b>Tanzerziehung</b>	27 €	
<b>INSTRUMENTE/GESANG</b>		<b>MIETE FÜR MUSIKINSTRUMENTE</b>
<b>Gruppenunterricht</b> ab 3 Schüler/innen, 45-60 min	monatlich 40 €	Jahresmiete für ein Musikinstrument inkl. Zubehör:  Anschaffungswert bis 500 €
<b>Partnerunterricht</b> 2 Schüler/innen, 45 min	47 €	Anschaffungswert über 500 €
<b>Einzelunterricht</b> 30 min 45 min	60 € 82 €	Für die Dauereines Orientierungs- oder Karussellkurses können Musikinstrumente zu einem Festzins von 45 € für max. 6 Monate gemietet werden.
<b>Förderstufe (FS), Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)</b> Es gelten besondere Bedingungen in Verbindung mit einer Aufnahmeprüfung	82 € - 124 €	Die Miete für ein Musikinstrument ist nach Erhalt des Instrumentes fällig.
<b>Orientierungs- und Karussellkurse, Schulprojekte und weitere Kursangebote</b> gemäß Veröffentlichung		

## Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sollen Schülerinnen und Schülern, solange sie noch kein eigenes Instrument besitzen, den Beginn des Unterrichtes ermöglichen und der Prüfung dienen, ob Eignung und Interesse für ein bestimmtes Instrument vorhanden sind.
- 1.2 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sind ausschließlich für den Unterricht an der Bergischen Musikschule und zum eigenen Üben der Schülerin oder des Schülers bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Eine weitergehende private oder kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- 1.3 Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung kann das Instrument (einschließlich Zubehör) mit Zustimmung der Bergischen Musikschule ausgetauscht werden.
- 1.4 Verbindliche Absprachen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung der Bergischen Musikschule vorzunehmen. Rücksprachen mit den Fachlehrkräften und den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Bergischen Musikschule dienen der fachlichen Vorbereitung, z.B. der Auswahl, Begutachtung etc.

### 2 Mietdauer

- 2.1 Die Mietdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie beginnt mit dem Monat der Ausleihe des Instrumentes an der Bergischen Musikschule.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietdauer auf formlosen schriftlichen Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 2.3 Der Mietvertrag endet in **jedem Fall** mit der Beendigung des Unterrichtes an der Bergischen Musikschule.
- 2.4 Nach Ablauf der Mietdauer ist das Instrument und ggf. Zubehör unverzüglich und unaufgefordert an die Bergische Musikschule zurückzugeben.

### 3 Reparaturen, Haftung

- 3.1 Verbrauchsmaterialien wie Saiten und Stege bei Streich- und Zupfinstrumenten und Blätter und Rohre bei Blasinstrumenten sowie die Desinfizierung letzterer hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Die Abstimmung mit den jeweiligen Fachlehrkräften und deren Hilfestellung wird nachdrücklich empfohlen.
- 3.2 Reparaturen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der Bergischen Musikschule von professionellen Fachkräften (Instrumentenbauern) durchgeführt werden.
- 3.3 Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung sowie für den Verlust des Instrumentes haftet unabhängig vom Verursacher der Mieter.
- 3.4 Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen. Informationen hierzu sind im Vorzimmer der Musikschulleitung und unter Tel. 24819-222 erhältlich.



## 4 Rückgabe

- 4.1 Bei der Rückgabe wird das Mietinstrument und ggf. Zubehör von der Bergischen Musikschule auf seinen ordnungsgemäßen, unbeschädigten und gereinigten Zustand überprüft. Eventuelle Reparaturen oder Nacharbeiten müssen auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
- 4.2 Vor der Rückgabe wird die Abstimmung mit der Fachlehrkraft nachdrücklich empfohlen.

## 5 Zahlung des Mietzinses, Erstattung

- 5.1 Die Gebrauchsüberlassung der Instrumente ist kostenpflichtig.
- 5.2 Der Jahresmietzins für ein Instrument (einschl. Zubehör) – gleich welcher Art – beträgt
- |  |                |
|--|----------------|
| für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500,- €     | <b>90,- €</b>  |
| für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500 €,-    | <b>132,- €</b> |
| und für Instrumente mit eingeschränkter Funktionsfähigkeit | <b>45,- €.</b> |
- 5.3 Der Mietzins ist bei Aushändigung des Instrumentes fällig.
- 5.4 Während des ersten Jahres der Gebrauchsüberlassung wird auch bei vorzeitiger Rückgabe der Jahresmietzins nicht erstattet.
- 5.5 Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes im Laufe des zweiten Jahres kann für jedes nicht begonnene Kalenderquartal der Jahresmietzins anteilmäßig erstattet werden.
- 5.6 Etwaige Ansprüche der Bergischen Musikschule können ggf. gegen Erstattungsforderungen aufgerechnet werden.

## 6 Ausnahmen

- 6.1 Musikinstrumente, die vorübergehend Ensemblemitgliedern überlassen werden, bleiben mietzinsfrei, wenn die Mitwirkung des Ensemblemitglieds im überwiegenden Interesse der Bergischen Musikschule liegt.
- 6.2 Für die begrenzte Dauer eines Kurses – jedoch nicht länger als 6 Monate – können benötigte Musikinstrumente zu einem Festmietzins von **45,- €** gemietet werden.

## 7 Inkrafttreten

- 7.1 Die Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule treten mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft und lösen selbige vom 01.10.2014 ab.

---

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

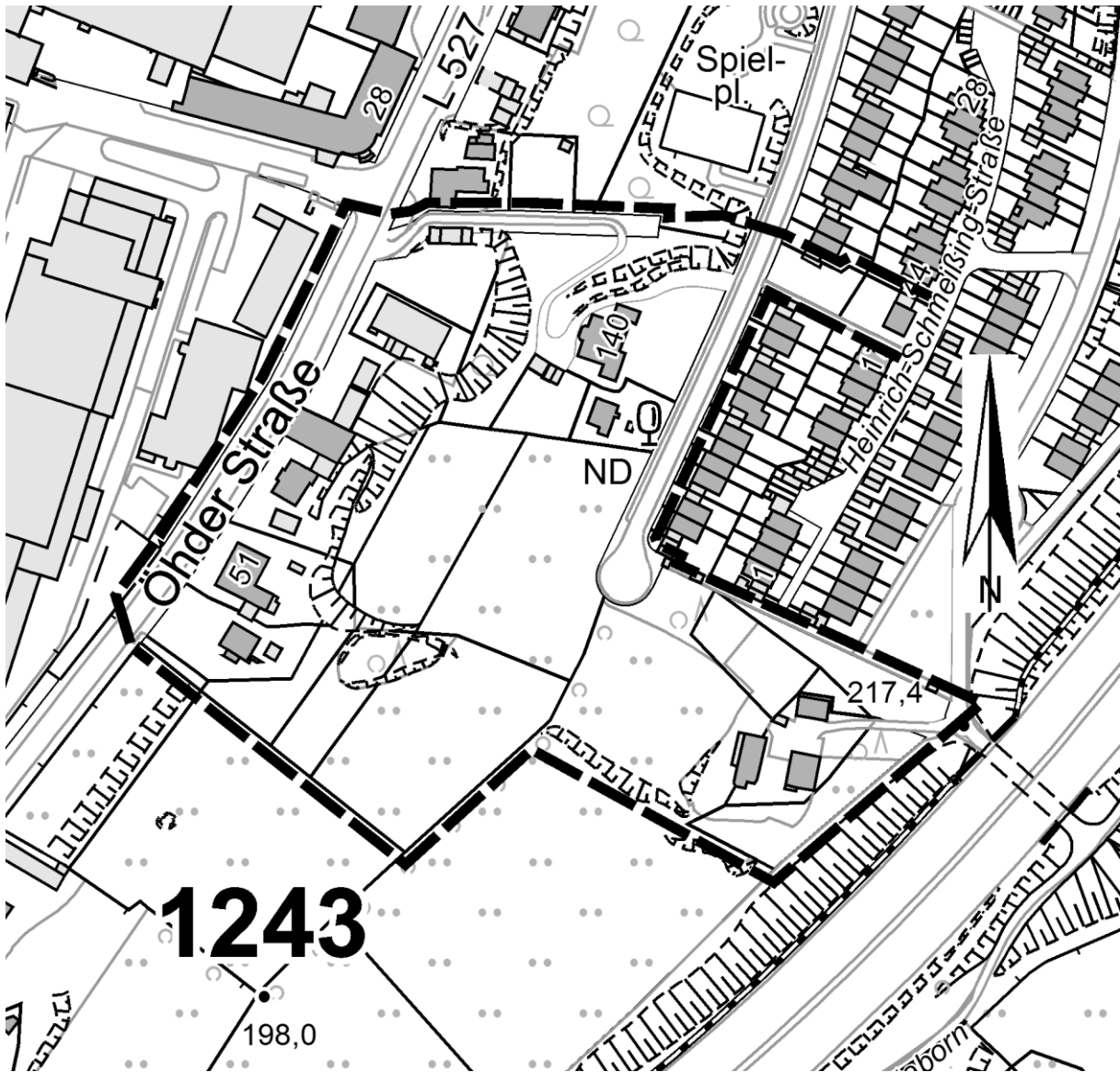
## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Aufstellung von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 1243 - Starenstraße / Öhder Straße -**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1243 - Starenstraße / Öhder Straße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1243 – Starenstraße / Öhder Straße –
  - erfasst einen Bereich zwischen der Gewerbeansiedlung 3M (ehemals Membrana) an der Öhder Straße und der Autobahn A1 ,
  - stimmt im Süden mit der Abgrenzung des bisher dort gültigen Bebauungsplanes 227 überein,
  - zwischen Starenstraße und Autobahn beginnt der Geltungsbereich südlich der mit Reihenhäusern bebauten Grundstücke und
  - zwischen der Öhder Straße und der Starenstraße bilden die Grundstücke zur Starenstraße 140 und Öhder Straße 35 den nördlichen Abschluss des Geltungsbereichs
  - umfasst zusätzlich die zwei Flurstücke 125 und 182 östlich der Starenstraße, unmittelbar angrenzend an die Fußwegeverbindung zur Heinrich-Schmeißing-Straße.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1243 – Starenstraße / Öhder Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes 1243 – Starenstraße / Öhder Straße – werden die alten, künftig überlagerten Festsetzungen des Bebauungsplanes 227 – Schmitteborn – mit Rechtskraft des neuen Planungsrechts aufgehoben.



Planungsziel:

Schaffung von Planungsrecht für Einfamilienhäuser.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

-----  
Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.06.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
-----

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----  
Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

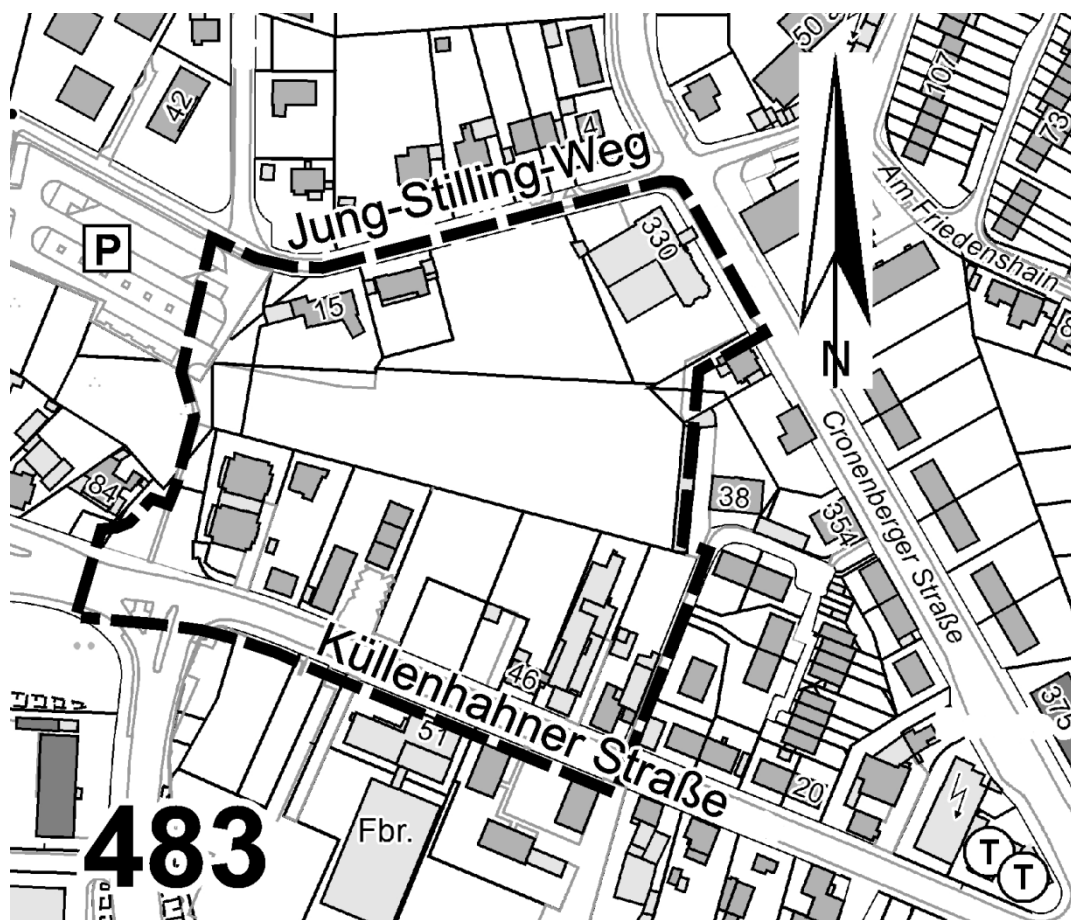
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 18.08.2001

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 483 - Am Theishahn -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.11.2000 - den Bebauungsplan 483 - Am Theishahn - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



#### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst ein Gebiet südlich des Jung-Stilling-Weges, westlich der Cronenberger Straße sowie nördlich der Küllenhahner Straße, im Westen von einer in Verlängerung der Straße Am Wolfshahn zwischen Jung-Stilling-Weg und Küllenhahner Straße verlaufenden Linie begrenzt.

#### Planungsziel:

Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen, die der Intention des Entwicklungskonzeptes Südhöhen/Technologieachse entsprechen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 18.08.2001 in Kraft.**

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.11.2000 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister



## **Bekanntmachung von Bauleitplänen**

### **Aufstellung von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 810 A - Uellendahler Straße/ Zamenhofstraße –**

#### **3. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 118B)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 810 A - Uellendahler Straße/ Zamenhofstraße – 3. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 118B) - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 810A – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße – erfasst einen Bereich zwischen der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Zamenhofstraße im Norden, der angrenzenden Bebauung Zamenhofstraße 15 im Osten, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Uellendahler Straße 437, 439, 449a im Süden und der öffentlichen Grünfläche im Westen.
2. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 810A – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Sicherung der Gewerbeflächenentwicklung.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

-----  
Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.06.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
-----

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----  
Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

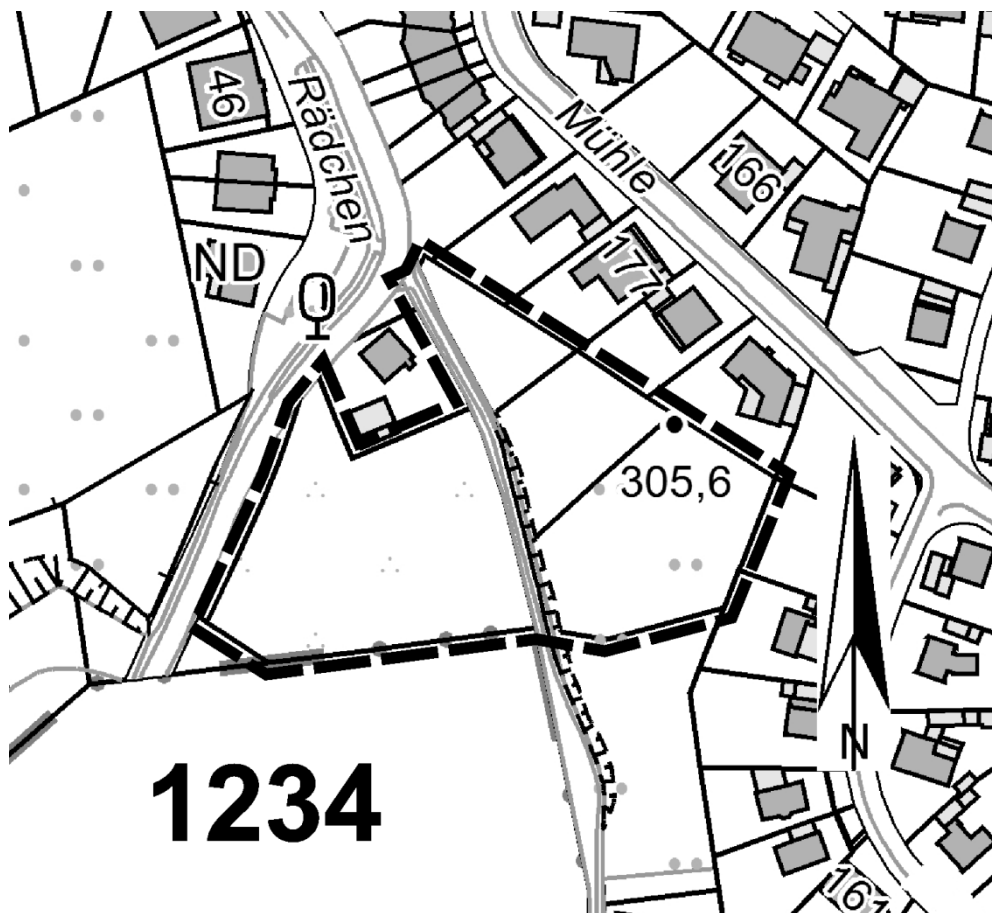
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1234 - Rädchen-Süd -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplan 1234 - Rädchen-Süd - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1234 - Rädchen-Süd - umfasst Flächen östlich der Straße Rädchen liegend, die südlich bis an die Stadtgrenze der Stadt Remscheid reichen und die östlich an die Gartenbereiche der Häuser Mühle 173 bis 179 grenzen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1234 – Rädchen-Süd – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

-----

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.06.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----

**Hinweise:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-----

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

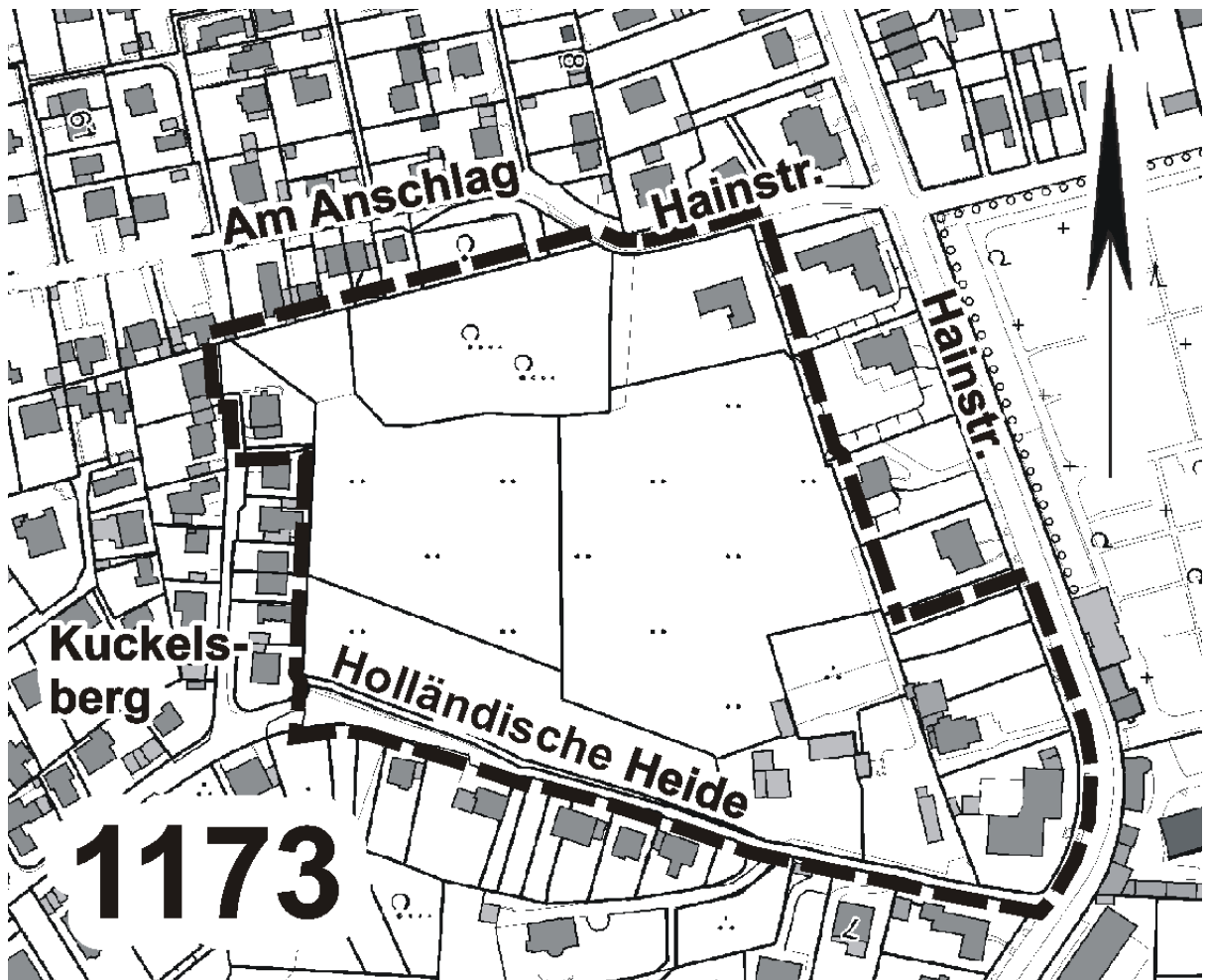
Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 23.10.2013

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 1173 - Holländische Heide -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 den Bebauungsplan 1173 - Holländische Heide - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erstreckt sich von der Wohnstraße „Holländische Heide“ aus nach Norden über eine Fläche von rd. 38.000 qm. Im Norden grenzt das Wohngebiet „Am Anschlag“, vom Nord-Osten bis Osten die „Hainstraße“ (bzw. deren Anliegergrundstücke) und im Westen die Wohnbebauung der Sackgasse „Kuckelsberg“ an.

Planungsziel: Entwicklung eines neuen Wohngebiets, Steuerung von Art und Umfang der Bebauung sowie Anpassung der Erschließung an die aktuellen Gegebenheiten im Planbereich.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 23.10.2013 in Kraft.**

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

-----

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.09.2013 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-----

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 80 B gem. § 13 a Absatz 2 BauGB angepasst.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

Andreas Mucke  
Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

## Bekanntgabe der Fischerprüfung

Die Stadt Wuppertal als untere Fischereibehörde wird vom 08. bis 10. Oktober 2018, ab 8:00 Uhr die Fischerprüfungen (jeweils theoretischer und praktischer Teil) im Rathaus Wuppertal-Barmen, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal durchführen.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Bis spätestens **06.09.2018** sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung vollständig ein zu reichen und die Prüfungsgebühr bezahlt sein.

Für Personen unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter den Antrag unterschreiben.

Der Antrag kann persönlich bei Frau Vorberg, Rathaus - Neubau, Zimmer C-372, Johannes Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel. 0202/563 – 55 60 gestellt werden. Öffnungszeiten sind dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder per E-Mail mit allen erforderlichen Unterlagen einreichen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

[https://www.wuppertal.de/vv/produkte/106/fischerpruefung.php#tab-infos.](https://www.wuppertal.de/vv/produkte/106/fischerpruefung.php#tab-infos)

Wuppertal, den 19.07.2018

gez. Meyer  
Beigeordneter

## **AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal**

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 27.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.08.2018 bis 10.08.2018 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 08. März 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Juli 2018

Die Geschäftsführung

## **WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 27.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.08.2018 bis 10.08.2018 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 08. März 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der WWW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH, Wuppertal, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Juli 2018

Die Geschäftsführung

Die folgenden Preise **WSW TALWÄRME CLASSIC** gelten ab dem 01. August 2018

		netto <sup>1)</sup> ab 01.08.2018	brutto
<b>Leistungspreis</b>	EUR/kW/a	28,31	33,69
<b>Arbeitspreis</b>	Cent/kWh	4,95	5,89
<b>Kondensatpreis</b>	EUR/m <sup>3</sup>	5,39	6,41

**WSW TALWÄRME CLASSIC** wird zum 01. Oktober 2018 die Preisregelung LP-D ablösen.

Die folgenden **Messpreise** gelten seit dem 01. Juli 2012

<b>Heißwasserzähler für Kondensat (Dampfnetz), geeicht</b>	DN/Baulänge		netto <sup>1)</sup> ab 01.07.2012	brutto
Qp 0,6 Stat. Ultraschall	15/110 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 1,5 Stat. Ultraschall	15/110 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 2,5 Stat. Ultraschall	20/190 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 6 Stat. Ultraschall	25/260 mm	EUR/Mon	12,60	14,99
WP-Qp 15 Flügelrad	50/200 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 25 Flügelrad	65/200 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 40 Flügelrad	80/225 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 60 Flügelrad	100/250 mm Flansch	EUR/Mon	39,60	47,12
WP-Qp 100 Flügelrad	125/250 mm Flansch	EUR/Mon	57,90	68,90
WP-Qp 150 Flügelrad	150/300 mm Flansch	EUR/Mon	57,90	68,90
<b>Kondensat-Trommelzähler, geeicht</b>			netto <sup>1)</sup> ab 01.07.2012	brutto
Kondensat-Trommel 3 L (Qmax. 800 L)		EUR/Mon	10,35	12,32
Kondensat-Trommel 6 L (Qmax. 1500 L)		EUR/Mon	14,35	17,08
Kondensat-Trommel 15 L (Qmax. 4000 L)		EUR/Mon	22,55	26,83
Kondensat-Trommel 60 L (Qmax. 6000 L)		EUR/Mon	55,80	66,40
<b>Wärmemengenzähler (Heizwasser), geeicht</b>			netto <sup>1)</sup> ab 01.07.2012	brutto
Qp 0,6; Qp 1,5; Qp 2,5		EUR/Mon	6,65	7,91
Qp 3,5; Qp 6		EUR/Mon	12,90	15,35
Qp 10		EUR/Mon	15,90	18,92
DN50 Qp 15		EUR/Mon	35,80	42,60
DN65 Qp 25		EUR/Mon	35,80	42,60
DN80 Qp 40		EUR/Mon	35,80	42,60
DN100 Qp 60		EUR/Mon	45,90	54,62
DN100 Qp 100		EUR/Mon	67,00	79,73
DN100 Qp 150		EUR/Mon	68,00	80,92
<b>Dampfmessblenden (Dampfnetz)</b>			netto <sup>1)</sup> ab 01.07.2012	brutto
		EUR/Mon	127,00	151,13

Die Veröffentlichung unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferungen der WSW Energie & Wasser AG finden Sie im Bundesanzeiger.

<sup>1)</sup> Alle Preisangaben sind Nettopreise und die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen Höhe, zurzeit 19 Prozent, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

**Bei allen aufgeführten Zählern sind keine Kosten für die Ablesung und Abrechnung eingerechnet.**

**Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.**

**Wuppertal, den 01. August 2018, WSW Energie & Wasser AG**

Aufbietung von Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen des  
Verbandes Ev, Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld:  
Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf dem jeweiligen Friedhof des  
Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld befinden sich in  
einem sehr ungepflegten/verwilderten Zustand.  
Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die  
Herrichtung der Grabstätten bis zum **31.8.2018** vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Grabstätten gem. § 14 der  
Friedhofs- und Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofs  
zurückgenommen.

Name:

Grabnummer:

Friedhof Bredtchen, Hainstr.

Becker, Dieter	I-IV-460+461
Wilkesmann, Bernd	II-III-116+117
Joppien, Christa	III-III-287+288
Linnekugel, Wolfgang	IV-U-245
Göbel, Elfriede	IV-U-55
Bücker, Petra	VI-247
Gress, Monika	VII-944+945

Friedhof Varresbeck, Krummacherstr.

Michels, Harald	B-1403+1405
Otto, Harry	A-0869+0870
Schmidt, Horst	D-1588

lt. Friedhof Hochstraße  
-keine-

ref. Friedhof Hochstraße  
-keine-

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach Zweiter Teil, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) sind zeichnungsberechtigt:



**Wölfges**  
Vorstandsvorsitzender



**Jütz**  
Vorstandsmitglied



**Hahne**  
stellv. Vorstandsmitglied



**Julius**  
Leiter Zentraler  
Kreditservice und Recht



**Götz**  
Syndikus



**Hecker**  
Syndikus

### Aufgebote von Sparkassenbüchern

**Nr. 3410632115, 3011191164, 3442237479,  
3438502134, 3011300781, 3011181686**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 26.07.2018  
STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach Zweiter Teil, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) sind zeichnungsberechtigt:



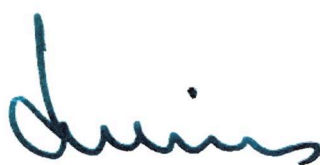
**Wölfges**  
Vorstandsvorsitzender



**Jütz**  
Vorstandsmitglied



**Hahne**  
stellv. Vorstandsmitglied



**Julius**  
Leiter Zentraler  
Kreditservice und Recht



**Götz**  
Syndikus



**Hecker**  
Syndikus

### Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Nr. 4214673339, 3419639608, 4218098798, 3011271230,  
3010302887, 3448567499, 3427904515,**

Wuppertal, den 26.07.2018  
**STADTSPARKASSE WUPPERTAL**  
Der Vorstand



### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)